

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

8. Sitzung (22.04.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Ba-
den,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
der Herrn Staatsministere Frhr. v. Versteck und v.
Verckheim.

Weiter anwesend

die Herr RegierungsCommissär, Staatsrath v. Gulat
und geheime Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorstz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der siebenten Sitzung wurde der nach den Beschlüssen der Kammer neu redigirte Gesetzentwurf über die Studierfreyheit verlesen und genehmigt.

Beilage Ziffer 32.

Der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat theilte in Abwesenheit des Staats- und Cabinetsministers Frhr. v. Berstett ein höchstes Rescript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19ten d. M. mit, wodurch der von der ersten Kammer als dritter Vicepräsident in Vorschlag gebrachte geheime Rath und Oberhofmarschall Frhr. v. Ganling in dieser Eigenschaft bestätigt wird.

Beilage Ziffer 33.

Hierauf erstatteten, nach der Tagesordnung dazu aufgefordert, der Frhr. v. Türkheim über die Motion des geheimen Hofrath Zacharia, daß für alle die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung betreffende Fragen eine ständige Commission ernannt werden möge, und der Frhr. v. Falkenstein über den von der Bau-Commission vorgelegten Bericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend im Namen der gewählten Commissionen Vortrag.

Beilage Ziffer 34 und 35.

Die Kammer

b e s c h l o ß

die Berathung über den ersten dieser beiden Gegenstände in der nächsten Sitzung, jene über den zweyten aber nach §. 57. der Geschäftsordnung in abgekürzter Form sogleich vorzunehmen, womit die anwesenden Regierungs-Commissäre sich für einverstanden erklärten.

Demnächst äusserte der zweyte Vicepräsident:
Es werde darauf ankommen:

1. ob man dem Antrage des Commissions-Berichts wegen der Eintheilung des Ständehauses beystimme.
2. auf welche Art mit der zweyten Kammer deshalb zu communiciren sey.

Von mehreren Mitgliedern wurde bemerkt, daß in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit ein Zusammenwirken beider Kammern nöthig sey, und dazu die gewöhnliche schriftliche Mittheilung der beiderseitigen Beschlüsse nicht der geeignete Weg zu seyn scheine, wie denn auch zur Leitung des Baugeschäfts selbst eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt worden sey, daß jedoch, wenn, wie nicht zu bezweifeln sey, die zweyte Kammer für den hier zur Sprache gebrachten Gegenstand ebenfalls eine eigene Commission ernenne, der Wortlaut des Sen 75 der Verfassungsurkunde einem förmlichen Zusammentreten der beiderseitigen Commissionen entgegen stehe, und es daher am zweckmäßigsten seyn möchte, wenn man sich für jetzt darauf beschränke, derselben Commission, in deren Namen heute Bericht erstattet worden, die fernern geeigneten Einleitungen und Anträge zu überlassen, der zweyten Kammer von der Ernennung dieser Commission Nachricht zu geben, und deren Aeußerung hierüber zu erwarten.

Die Kammer trat durch Stimmenmehrheit diesem Vorschlag bey.

Endlich legte das Secretariat die Anzeigen von zwey Motionen vor:

- 1) des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindeborne betreffend.

Beilage Ziffer 36.

2) des Hofraths v. Notteck, die gesetzliche Abschaffung der Staatsfrohnden und überhaupt die strengere Beobachtung der für die Leistungen an den Staat gültigen Principien des Rechts bezweckend.

Beylage Ziffer 37.

Fehr. v. Zyllhardt.

Zacharia.

Beylage Ziffer 32.

Entwurf

eines Gesetzes über die Studier-Freyheit.

§. 1.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats-Erlaubniß zu studieren, was und wo er will.

§. 2.

Die mit diesem Grundsatz im Widerspruch stehenden frühern Verordnungen, sind hiermit aufgehoben.

§. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes-Universitäten bezieht, und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will, (§. 6.) muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung, entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslands, oder durch Privat-Unterricht erlangt hat.

Solche Inländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die bloß Privat-Unterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittleren Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen, nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

S. 4.

Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienst oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freyen Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

S. 5.

Weder das akademische, noch das Privat-Studium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchen-Diensten.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 6.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung, kann Keinem versagt werden, der

- a) das in dem Sen 3. Vorgeschiedene erfüllt hat;
- b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

Ein Recht, die Zulassung zum Examen und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4. bezeichneter Classe von Studierenden nicht zu.

§. 7.

Durch besondere Verordnungen, in so fern die bisher bestandenenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

- a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung und die darüber bezubringenden Nachweisungen.
- b) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Theologen beyder christlichen Confessionen, über ihre

Aufnahme in die Candidaten-Listen und die Ertheilung des Tafeltitels.

- c) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advocatur.
- d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.
- e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

§. 8.

Auch auf Gymnasien und Lyceen soll Keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für die Mittelschulen bestehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Beilage Ziffer 33.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. c.

Auf die an Uns gelangte Anzeige, daß die Erste Kammer Unserer getreuen Stände zu der Stelle ihres dritten Vicepräsidenten Uns, in Gemäßheit des Rescriptes vom 9ten d. M., Unseren Geheimen Rath und Ober-

hofmarschall Freyherrn v. Gayling in Vorschlag bringe; ertheilen Wir anmit dieser Wahl Unsere landesherrliche Bestätigung.

Wir beauftragen Unsern Staats- und Cabinets-Minister Frhrn. von Berstett Vorstehendes zur Kenntniß der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 19. April 1822.

L u d w i g.

vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
W e i ß.

Beilage Ziffer 34.

Commissionsbericht

über den Vorschlag einer ständigen Commission für Motionen und andere Erörterungen, welche die Auslegung der Verfassungsurkunde oder die Geschäftsordnung der Kammer betreffen.

E r s t a t t e t

von dem

Staatsrath Freyherrn v. Türkheim.

Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat in der ersten diesjährigen Sitzung einige, die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang betreffende Fragen ausgehoben, und darauf die Bemerkung gegründet, daß es wohl vortheilhaft seyn dürfte, auf jedem Landtage eine ständige Commission zu ernennen, an welche alle Anträge und Er-

örterungen dieser Gattung zur Bearbeitung verwiesen würden, — eine Einrichtung, welche schon längst in dem Britischen Ober- und Unter-Haus bestehe.

Dieser in der darauf folgenden Sitzung in die vorgeschriebene Form einer Motion gebrachte Antrag beschränkt sich eigentlich auf die Ernennung einer ständigen Commission für alle Bearbeitungen, welche die Auslegung unserer Verfassung und unserer Geschäftsordnung betreffen, und die von dem Herrn Proponenten aufgeworfene besondere Fragen in dieser Beziehung sind vor der Hand nur als Beispiele anzusehen, um die Zweckmäßigkeit des Vorschlags damit zu begründen.

Auch die Commission, in deren Namen ich spreche, hat daher nur diesen Antrag als den eigentlichen Gegenstand ihrer Begutachtung zu betrachten, weil sie nicht die durch die Motion des Herrn geheimen Hofraths Zacharia vorgeschlagene ständige Commission, sondern nur eine Commission zur Prüfung eben dieser Motion ist. Sie wird sich daher auch auf die einzelnen zu deren Begründung bereits ausgehobene Fragen nur in so weit einlassen, als die hohe Kammer dadurch in den Fall gesetzt werden kann, zu beurtheilen, ob dieselben auf eine weitere und besondere Bearbeitung ausgesetzt werden müssen, oder als in Anregung gebrachte Zweifel durch alsbaldige Entscheidung erledigt werden können. So glaubt dieselbe den ihr gewordenen Auftrag auslegen zu müssen.

Was nun zunächst den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Motion betrifft, so läßt es sich wirklich nicht verkennen, daß bey einer jeden, besonders aber bey einer erst vor kurzem ins Leben getretenen, noch wenig durch Uebung oder Zusätze erläuterten Repräsentativ-Verfassung häufig zweifelhafte Fälle der Anwendung vorkommen müssen, welche einer Bearbeitung in Commissionen bedürfen, und nicht ohne eine solche

Vorbereitung gleich in voller Versammlung entschieden werden können; nur fragt es sich, ob es rätlich sey, dazu eine ständige Commission niederzusetzen?

Der buchstäbliche Inhalt unserer Geschäfts-Ordnung spricht dagegen, indem dieselbe im §. 40. ausnahmsweise einzig und allein für die Petitionen eine solche ständige Commission, außerdem aber „für die vorkommende einzelne Geschäfte“ jeweils besondere Commissionen verschreibt. Der Vorschlag geht daher auf eine Abänderung dieser bestehenden Ordnung, und darum wurde auch der Herr Proponent veranlaßt, denselben in die Form einer Motion zu bringen.

Es wird den meisten Mitgliedern dieser hohen Versammlung noch erinnerlich seyn, daß schon im Jahr 1819 bey den Beratungen über den Entwurf eben dieser Geschäfts-Ordnung davon die Rede war, ob es nicht überhaupt besser wäre, ständige Commissionen nach einer gewissen Eintheilung der vorkommenden Gegenstände in Hauptfächer statt der jedesmaligen Wahl einer besondern Commission für jeden einzelnen Gegenstand einzuführen, daß aber das Resultat eine Verwerfung dieser Idee war, und zwar aus dem Grund, weil es nicht rätlich schien, ganze Geschäftszweige hinsichtlich der in der Regel sehr entscheidenden Commissions-Bearbeitung unwiderruflich in die Hände einiger wenigen Mitglieder für die Dauer einer ganzen Sitzung zu geben, und dadurch in der Kammer selbst einen vorherrschenden Einfluß engerer Ausschüsse zu begründen, deren Tendenz von so mancherley Combinationen abhängt, da doch bisweilen noch im Laufe der Verhandlungen über einen Gegenstand der gegenseitige Austausch der Ideen auf die Zweckmäßigkeit einer Aenderung in der Vertheilung der Rollen und auf den Nutzen aufmerksam macht, welchen man in der Folge bey der Bearbeitung verwandter Materien aus den Einsichten eines früher, vielleicht für

ganz andere Fächer in Anspruch genommenen Mitglieds ziehen kann. Findet man hingegen keinen solchen Anlaß zu Veränderungen in der Bildung der Commissionen, so hindert nichts, dieselben Mitglieder das nächstemal von Neuem in dem nämlichen Fache zu verwenden; gegen den Vortheil hierin wenigstens freye Hände zu haben, kann aber die kleine Mühe bey der Formalität jedesmaliger neuer Commissionswahlen nicht in Anschlag kommen.

Blos für die vorläufige Prüfung der einkommenden Petitionen ist eine Ausnahme von dem eben angeführten Grundsatz gemacht worden, weil es sich hier eigentlich nur von einer Vorarbeit handelt, und alle jene Eingaben, welche einer in ihren Inhalt weiter eingehenden Bearbeitung bedürfen, nach dem §. 55. unserer Geschäftsordnung zu diesem Behuf an eigene Commissionen verwiesen werden, — dieselbe Einrichtung aber auch auf Erörterungen über die Verfassung und den Geschäftsgang der Kammer auszudehnen, möchte gerade für solche Gegenstände aus den vorhin angegebenen Gründen noch weit bedenklicher seyn, als wenn sie sonst für einzelne Fächer der Gesetzgebung und der Verwaltung angenommen würde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist durch die bisherige Uebung bestätigt, daß verwandte und mit einander oft in genauer Verbindung stehende Berathtungs = Gegenstände dieses Zusammenhanges wegen, sehr leicht an eine bereits bestehende, durch Erledigung ihres Auftrags noch nicht aufgelöste, Commission verwiesen werden können.

Unter Hinweisung auf dieses, von dem Gutfinden der Kammer abhängende und im Wesentlichen der von dem Herrn Proponenten beabsichtigten Geschäfts = Vereinfachung entsprechende Auskunftsmittel, geht daher unser Commissions Antrag dahin: von der Ernennung

einer ständigen Commission für Verfassungs- und Geschäftsgegenstände Umgang zu nehmen.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Ansicht der Commission über die einzelne zur Begründung des Vorschlags aufgeworfene Fragen — jedoch nur zu dem bereits vorhin angegebenen Zwecke in Kürze vorzutragen:

1) Welches ist der Sinn und die Absicht der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Erneuerung der Universitäts-Abgeordneten, wenn ein solcher an die Stelle eines vor dem Ablauf der bestimmten 4 Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist; — wird die Dauer seiner landständischen Eigenschaft von seiner Wahl an gerechnet, oder von der Wahl jenes Vorgängers, dessen Stellvertreter er ist?

Der §. 31. sagt hierüber buchstäblich nichts, aber der Zusammenhang und der daraus zu entnehmende Geist der Verfassung spricht für die analoge Anwendung dessen, was in dieser Beziehung für andere durch Wahl ernannte Mitglieder beider Kammern festgesetzt ist.

Der §. 29. bestimmt, daß alle 4 Jahre die Hälfte der grundherrlichen Deputirten austreten solle; ebenso verordnet der §. 38. in der zweyten Kammer alle 2 Jahre eine Erneuerung eines Viertels ihrer Mitglieder.

Hieraus ist eine durch alle Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landstände, in so weit sie aus gewählten Mitgliedern bestehen, hervorleuchtende Absicht einer regelmäßigen, von Landtagen zu Landtagen erfolgenden theilweisen Erneuerung derselben zu erkennen, und in diesem Sinn ist auch im §. 39. der Verfassungs-Urkunde die Distinction zwischen dem regelmäßigen Austritt der Abgeordneten, welcher sich auf diese in einer pars quota festgesetzte periodenweise Erneuerung gründet, und einem bloß zufälligen Austritt ausgesprochen.

Auch die ohne allen Widerspruch anerkannte bisherige Praxis stimmt hiermit überein. In der ersten Kam-

mer, bey deren geringern Zahl von Mitgliedern eine Erneuerung von 4 zu 4 Jahren als genügend anerkannt wurde, ist zwar noch kein Fall der Anwendung vorgekommen, wohl aber in der zweyten. Im Verlauf der ersten 2 Jahre sind mehrere Mitglieder derselben in Folge persönlicher Verhältnisse abgegangen und durch andere ersetzt worden. Dessenungeachtet ist allgemein anerkannt worden, daß die planmäßige Erneuerung eines Viertels der Mitglieder nach 2 Jahren dadurch nicht alterirt werden könne, und die Neugewählten sind als Stellvertreter ihrer Vorgänger nur auf so lange eingetreten, als diese nach dem Erneuerungs-Plan in der Kammer verblieben wären. Hätte man ihre Deputirten-Eigenschaft von dem Zeitpunkt ihrer eigenen Wahl an gerechnet, so würde man es von Zufälligkeiten abhängig gemacht haben, ob nach einer solchen zweyjährigen Periode einmal mehr oder weniger als der vierte Theil der Kammer erneuert würde. Wenn man aber auch die für die Mitglieder der zweyten Kammer gegebene Bestimmungen für jene der Ersten weniger anwendbar finden wollte, so ist doch die Frage, welche Hr. geh. Hofrath Zachariaß hinsichtlich der Universitäts-Abgeordneten als zweifelhaft ausgehoben hat, in dem §. 29. hinsichtlich anderer Abgeordneten in der ersten Kammer, nemlich der grundherrlichen unstreitig entschieden, indem es dort bestimmt ausgedrückt ist, daß alle 4 Jahre die Hälfte derselben ohne Rücksicht auf zufälligen Personen-Wechsel anstreten muß, folglich anzunehmen ist, daß auch die gleich darauf im §. 31. für die Universitäts-Abgeordneten festgesetzten 4 Jahre ebenfalls eine vierjährige Landtagsperiode, nicht eine persönliche 4 jährige Amtswürde bezeichnen.

Deß aber für die 2 Abgeordneten der Universitäten nicht ebenso wie für die 8 grundherrlichen, und für die 63 Mitglieder der zweyten Kammer gegen eine gleichzeit-

tige Erneuerung durch Bestimmung des von 2 zu 2 Jahren erfolgenden Austritts eines derselben Vorsorge getroffen worden ist, mag daher rühren, daß eine solche Eintheilung bey zweyen weniger als bey 8. oder bey einer ganzen aus 63. Mitgliedern bestehenden Kammer nöthig schien, — wiewohl es an sich des im Ganzen durchherrschenden Grundlages wegen consequenter gewesen seyn möchte.

Die Commission ist nach allem diesem der Meinung, daß die Erneuerung der Universitäts- Abgeordneten regelmäßig nach 4 Jahren oder 2 Landtagsperioden — ohne Rücksicht, ob einer oder der andere als Stellvertreter eines ausgetretenen Vorgängers in der Zwischenzeit erwählt worden seye, zu geschehen habe. Dabey versteht sich, da von ordentlichen zweyjährigen Landtagsperioden die Rede ist, daß ein etwa in die Zwischenzeit fallender außerordentlicher Landtag nicht mitgezählt werden kann, und eben so wenig ein Jahr, welches, wie das Jahr 1819 unter Verhandlungen und Vertagung verstreicht, wenn der in dasselbe fallende Landtag und das auf diesem für 2 Jahre zu bestimmende Budget erst in dem Folgenden zum Abschluß kommt, daß also die nach 4 Jahren vorgeschriebene Erneuerung jedenfalls erst vor der Versammlung des 3ten ordentlichen Landtags oder nach zweymaligem Ablauf eines Jahres, in welchem ein ordentlicher Landtag geschlossen wurde, und eines jedesmal darauf folgenden Jahres, für welches das auf demselben regulirte Budget noch gilt, zu geschehen habe.

2) Sind die auf einem frühern Landtag gemachte und unerledigt gebliebene Anträge auf dem folgenden Landtag von dem Secretariat zu reproduciren, oder als nicht geschehen (beseitigt) zu betrachten?

Nach der Ansicht der Commission bedürfen solche unerledigt gebliebene Anträge auf einem folgenden Landtag (nicht aber, wie es in dem Jahr 1820 der Fall war, bey der Fortsetzung eines bloß vertagten Landtags) allerdings

einer wiederholten Anregung, und einer hierauf erfolgten, die Wiederaufnahme der frühern Verhandlungen ausprechenden Entschliezung der Kammer, wenn sie nicht als beseitigt betrachtet werden sollen, und zwar darum

a) weil überhaupt die Stände-Versammlung keine permanente Behörde, sondern eine periodische Erscheinung ist, und überdieß

b) wegen der jedesmal, abgesehen von Zufälligkeiten, nach gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Veränderungen in der persönlichen Zusammensetzung nicht mehr als identisch mit der vorhergegangenen betrachtet werden kann, daher

c) Die Fortdauer früherer Gesinnungen und Ansichten, welche überhaupt selbst bey unbezweifelter Identität nach einem bedeutenden Zeitraum und so mannichfach veränderten Umständen zweifelhaft werden müßte, nicht mehr als sich von selbst verziehend, betrachtet werden kann, wohingegen es jedoch

d) nur darauf ankommen kann, daß der unerledigt gebliebene Gegenstand von Neuem in Anregung gebracht, und daraufhin von der Kammer in einer folgenden Sitzung die Wiederaufnahme der darüber gepflogenen Verhandlungen, und zwar auf dem Punkt, auf welchem sie stehen geblieben waren, beschlossen, mithin ausgesprochen werde, daß sie sich diese letztere auch jetzt wieder zu eigen mache, ohne daß es darum nöthig wäre, den Stufen gang der vorhergeschriebenen Formlichkeiten, in soweit solchen auf dem frühern Landtag bereits Genüge geleistet wurde, von Neuem durchzulaufen, indem es bloß einer Probe über die Fortdauer gleicher Ansicht bedarf.

Hiernach wird sich auch die weitere Frage entscheiden lassen:

3) Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu halten, welche auf dem vorigen Landtage von der ersten

Kammer an die zweite (oder umgekehrt) erlassen worden, und von dieser ohne Antwort geblieben sind?

Hier reichen nach der Meinung der Commission ganz die nämlichen so eben vorgetragene Gründe zur Entscheidung hin. Die zweite Kammer kann nicht ohne erneuerte Aufforderung und Erklärung der Ersten, annehmen, daß diese sich noch zu einem auf dem vorigen Landtag hierüber gegebenen Antrag bekenne, — kann diesen daher auch nicht mehr als solchen behandeln und vornehmen; so wie sie dazu nicht mehr verbunden ist, eben so ist sie auch nicht mehr dazu berechtigt, denn die Vollmacht der nicht mehr identischen Kammer, welche den Antrag als Erklärung ihrer Entschließung hinübergab, ist erloschen.

Hingegen bedarf es ebenso, wie vorhin bey der zweyten Frage bemerkt wurde, nur einer auf die ante acta sich beziehenden Beschlussfassung der veranlassenden Kammer, daß sie sich den frühern Antrag wieder zu eigen mache, um denselben bey der andern Kammer von Neuem als solchen geltend zu machen, ohne daß Letztere der Erstern eine abermalige Wiederholung der Motions- oder anderer Geschäftsformen zumuthen kann.

Im übrigen wird es nicht nöthig und hier der Ort nicht seyn, zu untersuchen, was zu thun wäre, wenn eine Kammer wiederholt Anträge der Andern unberücksichtigt liegen ließe. Ein solches Verhältniß zwischen beiden Kammern ist bey uns nicht zu besorgen, überhaupt nicht wohl denkbar, da es ja einer jeden freysteht, die Anträge der Andern zu verwerfen, und wenn je der Fall einträte, so könnte er nach keinem §. positiver Gesetz, sondern nur durch die aus dem Wesen und Zweck einer Repräsentativ = Verfassung geschöpfte, und sich am Ende von selbst aufdringende Ueberzeugung geschlichtet werden, daß man sich gegenseitig nöthig hat, wenn überhaupt etwas Gedeihliches zu Stande gebracht werden soll.

Die von dem Hrn. Proponenten bey diesem Anlaß

besonders in Erinnerung gebrachte Mittheilung an die zweite Kammer über die von Zyllhardtsche Motion wegen Modification der §§. 60. und 73. der Verfassungs-Urkunde ist unstreitig von zu großer Wichtigkeit, als daß dieselbe nicht auf die eben angegebene Weise erneuert und in Gang gebracht werden sollte. Die Commission besorgte aber die Gränzen ihres Auftrags zu sehr zu überschreiten, wenn sie sich vor einem Ausspruch der hohen Kammer hierüber, auch noch auf eine Erörterung dieser Frage verbreiten wollte, so Vieles sich auch noch über diesen Gegenstand sagen ließe.

Beilage Ziffer 35.

Vortrag

über den von der Bau-Commission vorgelegten Bericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend.

Erstattet

von dem

Freherrn v. Falkenstein.

Der vorliegende Bericht der Bau-Commission umfaßt zwei Haupt-Gegenstände, welche einer nähern Erörterung und darauf sich gründenden Entscheidung der hohen Kammer unterliegen. Diese Gegenstände sind:

- 1) Der Kostenaufwand des Ständehauses, und
- 2) die Solidität und zweckmäßige innere Einrichtung desselben.

In Ansehung des ersten Punctes bemerkt die Bau-Commission in ihrem Berichte, daß es ihr, ohne die Zweckmäßigkeit des Gebäudes aus dem Auge zu verlie-

ren, nicht möglich gewesen sey, mit der vorgeschriebenen Summe von 80,000 fl. auszureichen, und daß ein Mehraufwand von 20,000 fl. zur gänzlichen Herstellung und Vollendung des Gebäudes nöthig falle, ein Mehraufwand, welcher nicht sowohl in dem Bauwesen an und für sich, sondern vielmehr in der Erkaufung des Bauplazes, so wie in dem erforderlichen Aneublement und den Nebenkosten seinen Grund habe, wie es das beygelegte Verzeichniß über sämmtliche Baukosten ausweise.

Noch wird ferner von der Bau-Commission bemerkt, daß sie es als unausweichlich nöthig erachtet habe, einen geeigneten Theil des Bauplazes an den Nachbar, Herrn Baumeister Fischer, käuflich zu überlassen, um dadurch einem großen und kostspieligen Mißstande zu entgehen, der sich ohne diese Vorkehrung durch die Nothwendigkeit des Anbaues an den rohen Giebel des Fischerschen Hauses ergeben haben würde.

Die von der hohen Kammer zur Prüfung des Bauberichts niedergesetzte Commission glaubte sich bey dem wichtigen und allerdings sehr bedenklichen Umstande, daß die Baukosten des Ständehauses die von den Ständen bewilligte Summe um den bedeutenden Betrag von 20,000 fl. übersteigen, mit den desfalligen Bemerkungen der Bau-Commission nicht begnügen zu können, und sah sich daher veranlaßt, diese letztere aufzufordern, sowohl wegen des erwähnten Mehraufwandes, als auch über die Ursache, warum eine Abweichung von dem Bauplane des Herrn Oberbaudirectors Weinbrenner Statt gefunden habe, eine motivirte ausführliche Aufsehung abgeben zu wollen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, der hohen Kammer eine umständliche Darstellung der Sache vorlegen zu können.

Auf diese Aufforderung erfolgte eine Erklärung der Mitglieder der Bau-Commission von der ersten Kammer dahin; daß dieselben stets bereit seyen, alle erforderlichen Erläuterungen zu geben, nur könne dieses vor der Hand nicht anders als mündlich geschehen, weil die Acten, welche die Aufschlüsse über die in Frage gestellten Punkte enthalten, mit dem Duplicat des Bauberichts an die zweyte Kammer übergeben worden seyen.

Bei dieser Lage der Sache ist die Commission, deren Organ ich zu seyn die Ehre habe, des Dafürhaltens, daß dieser Gegenstand bis zu der demnächst zu erwartenden Communication der einschlagenden Acten um so mehr ausgesetzt werden dürfte, als es erst möglich seyn wird, nach Einsicht dieser Acten eine mit den nöthigen Belegen versehene Beleuchtung der in Frage stehenden Punkte zu entwerfen, welche dann der hohen Kammer als Grundlage zu der Beurtheilung und Schlußfassung über diese Sache dienen wird.

Was nun den zweyten Punkt des Bauberichts betrifft, nämlich die Solidität und zweckmäßige innere Einrichtung des Ständehauses, so hielt die Commission einen Local-Augenschein für den besten Weg, wodurch man sich die Versicherung verschaffen könne, ob und in wie ferne den gerechten Erwartungen der hohen Kammer hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des ganzen Hauses, und ins besondere in Beziehung auf das für den Dienst der ersten Kammer erforderliche Local entsprochen worden sey.

Zu diesem Ende verfügte sich die Commission mit dem Herrn Vicepräsidenten Frhrn. v. Baden, dem Herrn Secretär geheimen Hofrath Zacharia, und dem Herrn Obermarschall Frhrn. v. Gayling, letzterer als Mit-

glied der Bau-Commission, am 20. d. M. in das neue Ständehaus.

Man untersuchte und besichtigte dieses Letztere in allen seinen Theilen auf das genaueste, und erhielt dadurch die Ueberzeugung, daß dieses Gebäude sowohl in seiner Anlage, als innern Eintheilung und Einrichtung vollkommen seiner Bestimmung angemessen sey, und daß auch in Bezug auf seine Solidität nichts zu wünschen übrig bleibe.

Die Hauptparthien des Hauses sind die Sitzungsäle beider Kammern, welche nicht nur den nöthigen Raum in sich fassen, sondern auch in geeigneter Höhe erbaut, und mit dem nöthigen Lichte versehen sind.

Wenn auch der Saal der Ersten Kammer jenem der Zweiten an Schönheit und Eleganz etwas nachstehen dürfte, so wird doch der erstere durch vortheilhafte Benutzung des Raumes alle jene Bequemlichkeiten darbieten, die man in Beziehung auf seinen Zweck erwarten darf.

Der innere Raum dieses Saales ist einschließlichs des Präsidenten und der Secretäre auf 40 Personen berechnet, eine Anzahl, welche den Bestand der Ersten Kammer auch in der Zukunft niemals übersteigen dürfte.

Nebst diesen beiden Sälen ist die nöthige Anzahl von Commissions- und Arbeits-Zimmern für die Secretäre vorhanden, und eben so wenig vermißt man den zur Aufbewahrung der Acten nöthigen Platz.

Wenn auf diese Weise für ein zweckmäßiges Geschäfts-Local für beide Kammern hinlängliche Fürsorge getroffen worden ist, so bleibt andererseits noch überdieß ein sehr ausgedehnter Platz übrig, welcher für die Woh-

nungen der Beamten und Diener der beiden Kammern benutzt werden kann.

Bei Gelegenheit dieses Augenscheins hat jedoch die Commission die Bemerkung gemacht, daß es aus mancherley Rücksichten rathlich seyn dürfte, das Local beider Kammern in der Art zu trennen und auszuscheiden, daß die für jede Kammer nöthigen Zimmer so viel möglich an einander und in der nämlichen Etage lägen.

Dieses würde nicht nur für den Dienst beider Kammern sehr förderlich seyn, sondern es würde dadurch manchen andern Inconvenienzen vorgebeugt, welche durch das Beyammenwohnen des Amtspersonals beider Kammern entstehen könnten.

Ein weiterer Vortheil würde sich noch bey einer solchen Ausscheidung dadurch ergeben, daß eine jede Kammer ohne alle Hindernisse in dem für sie bestimmten Locale alle jene Eintheilungen und Einrichtungen treffen lassen könnte, welche sie noch über die bereits bestehenden als nöthig und ihren Bedürfnissen angemessen erachten würde.

In Folge dessen erlaubt sich die Commission ihren desfalligen Antrag dahin zu stellen, daß für die Erste Kammer ausschließend die ganze mittlere Etage, dagegen aber eben so für die Zweyte Kammer der ganze untere und der ganze obere Stock bestimmt werden möchte.

Nur müßten noch die zwey ersten Zimmer im untern Stock bey der Einfahrt von der Rittergasse her links, welche in dem lithographirten Plane mit d und e bezeichnet sind, für den Kanzleydiener der Ersten Kammer in Anspruch genommen werden.

Wenn dieser Vorschlag den Beyfall der hohen Kammer erhalten sollte, so würde dann hierwegen ungesäumt

die nöthige Communication an die Zweyte Kammer zu erlassen seyn, welche in der Erklärung zu bestehen hätte, daß die nunmehr nothwendige Vertheilung der im Ständehause befindlichen Zimmer und Behältnisse am schicklichsten durch eine von beyden Kammern zu ernennende gemeinschaftliche Commission-eingeletet werden könnte, wozu sich die schon bestehende BauCommission am Besten eignen dürfte.

W e y l a g e Ziffer 36.

M o t i o n

des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborene im Lande betreffend.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

J. H. v. Wessenberg,
Bisthumsverweser.

W e y l a g e Ziffer 37.

Dem Secretariat Einer hohen Kammer zeigt der Unterzeichnete vorschriftsmäßig an, daß er eine Motion, die gesetzliche Abschaffung der Staats-Frohnden und überhaupt die strengere Beobachtung der für die Leistungen an den Staat gültigen Principien des Rechts bezweckend zu machen gedenke.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

Hofrath v. Kottel.